

Nachweis über die Verwendung des im Haushaltsjahr 2025 gewährten Unterhaltungszuschuss

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport
Postfach 82 08
25382 Elmshorn

Die Unterhaltungszuschüsse werden gem. § 6 (1) der Sportförderungsrichtlinie als Festbetragsfinanzierung gewährt. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vereine durch ständige Pflege und Instandhaltung gewährleisten, dass sich die von ihnen genutzten Anlagen in einem guten Zustand befinden, ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar sind und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen (vgl. § 4 (3) Nr. 1). Die gewährten Zuschussmittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der vereinseigenen Anlage verwendet werden. Als Nachweis für diese Voraussetzung möchte ich Sie bitten, mir bis zum **01.04.2026** mitzuteilen, welche Ausgaben Sie im Vorjahr zur Unterhaltung ihrer Sportanlagen getätigt haben. Vereine, die einen Mietzuschuss erhalten, tragen bitte die Mietkosten des Vorjahres ein. Die jeweiligen Kassenberichte müssen nicht mehr vorgelegt werden. Sofern der Verwendungsnachweis fristgerecht vorgelegt wurde, ist für die Auszahlung des Unterhaltungszuschusses 2026 kein gesonderter Antrag erforderlich.

1. Angaben zum Zuschussempfänger

Verein
Vereinsanschrift
Ansprechpartner für den Antrag (Unterzeichner)

2. Übersicht über die 2025 getätigten Ausgaben

Art	Bezeichnung	Kosten
Instandhaltungskosten (Ifd. Unterhaltung)		
Betriebskosten (Bewirtschaftungskosten)		
Reparaturen / Sanierungen		
Mietausgaben		
Sonstige Kosten		

3. Raum für weitere Erläuterungen / Beschreibungen der Unterhaltungsmaßnahmen

--

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder der/des Stellvertretenden	Vereinsstempel
------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------